

Enforcement der Rechnungslegung

3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung – Bilanz, Zusammenarbeit mit der DPR in der Praxis und Ausblick (Teil 1)

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat kürzlich eine Bilanz ihrer bisher 3-jährigen Tätigkeit gezogen. Das zweistufige Enforcement-Verfahren zeigt seine Wirkung. Die festgestellte Fehlerquote hat sich von 17 % in 2006 deutlich auf 26 % in 2007 erhöht. Die bisherigen Feststellungen der DPR sind vor allem ein deutliches Warnsignal für kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und deren Abschlussprüfer. Die DPR befasst sich jedoch nicht nur mit der Vergangenheit, sondern legt großen Wert auf ihre Präventivfunktion. Darüber hinaus spielen auch BaFin und CESR eine gewichtige Rolle beim Enforcement. Für die betroffenen Unternehmen ist die richtige Verhaltensweise in einem Enforcement-Verfahren von herausragender Bedeutung.

Vorbemerkungen zum Enforcement durch die DPR

Das Ziel der privatrechtlich organisierten DPR besteht darin, im Interesse der Kapitalmärkte zu einer wahrhaften und transparenten Rechnungslegung beizutragen. Die öffentliche Wahrnehmung der Tätigkeit der DPR steigt ständig, eine beachtliche Anzahl von aktuellen Presseartikeln zur Arbeit der DPR belegt dies. Die zahlreichen Fehlerveröffentlichungen durch die betroffenen Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) bieten mittlerweile einen guten Fundus, um die Schwerpunkte und Ergebnisse der Enforcement-Tätigkeit der DPR einschätzen zu können. Allerdings besteht bei den – derzeit in der Regel noch jeweils erstmalig mit einem DPR-Verfahren konfrontierten – Unternehmen und ihren Mitarbeitern hinsichtlich der Bedeutung des Enforcement und der Verfahrensdurchführung in der Praxis noch ein hohes Maß an Unsicherheit. Dies resultiert zum einen aus der mangelnden Erfahrung im Umgang mit Enforcement-Verfahren sowie deren Ablauf, zum anderen ist der Bestand an einschlägiger Literatur derzeit noch begrenzt. Die rechtlichen Hintergründe, Pflichten und Rechte sind deshalb vielfach noch nicht ausreichend bekannt. In einigen Fällen kommt in der Praxis noch eine gewisse Beratungsresistenz der Unternehmen hinzu. Hier spielen auch Kostenargumente und begrenzte personelle Kapazitäten an IFRS-Spezialisten gerade im Mittelstand eine Rolle. Die internen Kosten sowie externe Kosten für zusätzliche Leistungen des Abschlussprüfers und weiterer Berater im Rahmen eines DPR-Verfahrens können im Einzelfall erheblich sein. Hier gilt: Wer die Vorteile des Kapitalmarktes

nutzt, muss auch kapitalmarktfähig sein. Zur Kapitalmarktfähigkeit zählt auch, die Tragweite eines DPR-Verfahrens zu erkennen und das Verfahren entsprechend der rechtlichen Vorgaben korrekt und zielgerichtet durchführen zu können.

Der Begriff „Enforcement“

Das Enforcement-Verfahren in Deutschland wurde durch das BilKoG (Bilanzkontrollgesetz) implementiert und letztlich aus dem US-amerikanischen Rechtskreis „importiert“. Unter dem englischen Fachbegriff „Enforcement“ wird in diesem Zusammenhang die Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer identische, d. h. weitere unabhängige Stelle verstanden.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Basis für die Prüfstelle war das im Oktober 2004 verabschiedete Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz). Die Adressaten des Enforcement-Verfahrens sind in § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB geregelt. Es sind kapitalmarktorientierte, privatwirtschaftliche „Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind“. Die **Aufgabe der Prüfstelle** besteht darin festzustellen, ob

- der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder
- der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht sowie



DIPL.-KFM. RALPH BRINKMANN,
CPA (IL, USA),
Master M.B.L.T.
(jur.), StB, MIBP,
Vice President
der German CPA
Society e.V., Part-
ner FAS Interna-
tional Auditing
& Assurance GmbH StBG, München
(FAS-Gruppe), Partner Bayern Treu-
hand International Auditing & Assuran-
ce GmbH WPG, München.



DIPL.-OEC. ULRICH RILLING,
CINA, Consul-
tant, FAS Inter-
national Auditing
& Assurance
GmbH StBG,
München (FAS-
Gruppe).

- der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht
- eines im o. g. genannten Sinne kapitalmarktorientierten Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards (insb. IFRS und bis kürzlich auch noch US-GAAP) entsprechen.
- Auslöser** des BilKoG war der aus den **Unternehmensskandalen** in der Vergangenheit resultierende **Vertrauensverlust an den Kapitalmärkten**. Die DPR stellt (neben Aufsichtsrat und Abschlussprüfer) die „**dritte Säule**“ zur Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse kapital-

marktorientierter Unternehmen dar. Sie soll verlorenes Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherstellen und nachhaltig stärken, indem gewährleistet wird, dass die Rechnungslegungsstandards einheitlich ausgelegt und vollumfänglich angewendet werden.

- Während die DPR als **privatrechtliches** Gremium die **erste Stufe des Enforcement-Verfahrens** bildet, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) als **zweite Stufe** erst tätig, wenn das Unternehmen nicht mit der Prüfstelle kooperiert und daher keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann.
- In diesem Fall wird die **BaFin** die Prüfung mit **öffentlich-rechtlichen** Mitteln durchsetzen.
- **Das Unternehmen muss festgestellte Fehler** unter anderem im elektronischen Bundesanzeiger **veröffentlichen** (§ 37q Abs. 2 WpHG). Von der Veröffentlichungspflicht gibt es nur wenige Ausnahmen (kein öffentliches Interesse oder Schädigung der berechtigten Interessen des Unternehmens), die nur selten zum Tragen kommen.
- Die erste Stufe wird durch eine allgemeine Umlage finanziert. Wird jedoch die BaFin tätig, muss das jeweilige Unternehmen die zusätzlichen Kosten tragen.
- Die DPR hat Tatsachen, die auf das Vorliegen einer **Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer** schließen lassen, der **Wirtschaftsprüferkammer** zu übermitteln (§ 342b Abs. 8 Satz 2 HGB).

Die Verfahrenskosten

Die Umlage, die das kapitalmarktorientierte Unternehmen zu entrichten hat, richtet sich nach der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV). Der Umlagebetrag bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des inländischen Börsenumsatzes des einzelnen Unternehmens zu der Gesamthöhe der inländischen Börsenumsätze aller umlagepflichtigen Unternehmen. § 7 BilKoUmV sieht derzeit einen **Mindestumlagebetrag in Höhe von 250 EUR** sowie einen **Höchstumlagebetrag von 40.000 EUR** vor. Widersprüche und Klagen – insbesondere mittelständischer Unternehmen – wegen Benachteiligung gegenüber großen börsennotierten Unternehmen blieben erfolglos. Die Umlage deckt zudem nicht die im Einzelfall zum Teil sehr hohen internen Kosten des Unternehmens und externen Beratungskosten. Die Höhe der Kosten ist letztlich abhängig

- vom Grad der Effizienz der Verfahrensdurchführung auf Seiten des Unternehmens, seines Abschlussprüfers und seiner Berater und
- von der Qualität der veröffentlichten Abschlüsse.

Die beste Kosten senkende Prävention sind möglichst fehlerfreie Abschlüsse der Unternehmen.

Bei den in Abb. 1 genannten **3 Prüfungsanlässen** unterscheidet man folgende Situationen, in denen die DPR die Prüfung eines Unternehmens einleiten kann (§ 342b Abs. 2 Satz 3 HGB):

- Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (**Anlassprüfung**).
- Auf Verlangen der BaFin, wenn ihr entsprechende Anhaltspunkte vorliegen (**Verlangensprüfung**).
- Ohne besonderen Anlass (**Stichprobenprüfung**).

Durch die Stichprobenprüfung als Hauptanwendungsfall der DPR-Prüfung sollen innerhalb eines bestimmten Turnus alle kapitalmarktorientierten Unternehmen einer Enforcement-Prüfung¹ unterzogen werden („**Full Coverage**“). Die Grundsätze für stichprobenartige Prüfungen der DPR² legen konkrete Regeln für die Stichprobenauswahl fest. Die Auswahl erfolgt zu

- **15-20 % als risikoorientierte Auswahl** und
- **80-85 % als geschichtetes Stichprobenverfahren mit risikoorientiertem Element.**

¹ Aus den Tätigkeitsberichten der DPR (vgl. www.frep.info/jahresberichte_pruefstelle.php) ergibt sich folgende Verteilung: 2005: 43 Stichproben- und 7 Anlassprüfungen; 2006: 137 Stichproben-, 19 Anlass- und 2 Verlangensprüfungen; 2007: 124 Stichproben-, 20 Anlass- und 2 Verlangensprüfungen.

² Vgl. www.frep.info/docs/2005-09-05_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Zusammenhänge:

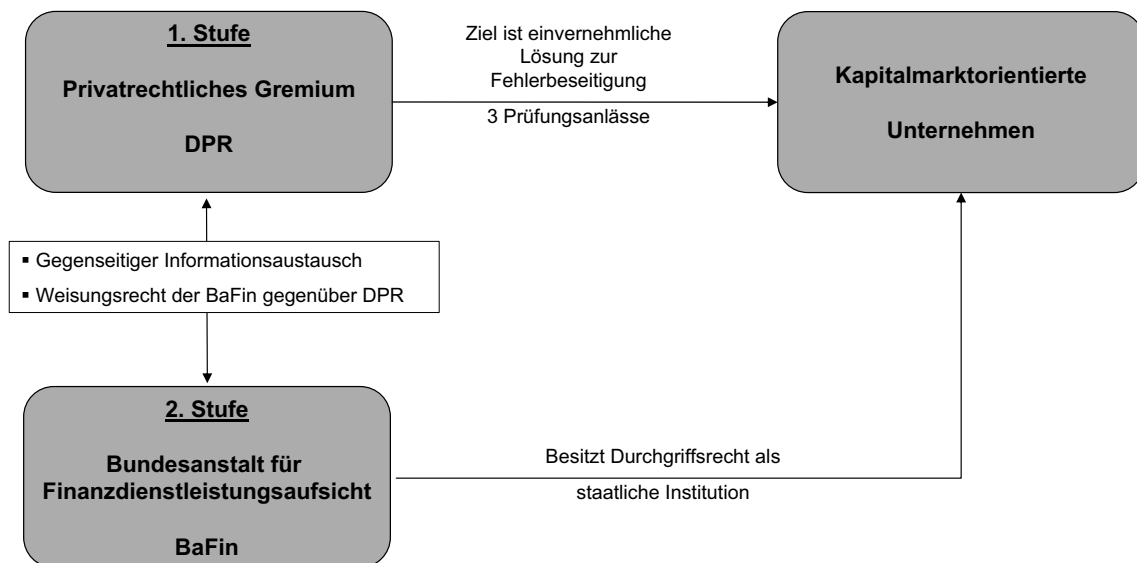


Abb. 1: Das 2-stufige Enforcement-System in Deutschland

Risikoorientierte Auswahl (15–20 %)	Geschichtetes Stichprobenverfahren mit risikoorientiertem Element (80–85 %)																																		
<ul style="list-style-type: none"> ● Bewusste Auswahl von Unternehmen mit besonders risikobehafteten Umständen, z. B. erstmaliges Listing, außergewöhnliche Transaktionen, wie Unternehmenserwerb oder -veräußerung und Transaktionen mit nahestehenden Personen, und Sachverhaltsgestaltungen, wirtschaftliche Lage. ● Informationsquellen: Veröffentlichungen über und von kapitalmarktorientierten Unternehmen und sonstige Hinweise. ● Abgrenzung: Bei Hinweisen auf konkrete Fehler in der Rechnungslegung ist keine risikoorientierte Stichprobenprüfung, sondern eine Anlassprüfung einzuleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Durch die Schichtung der Stichprobenauswahl wird berücksichtigt, welche Auswirkung ein wesentlicher Fehler der Rechnungslegung auf das Marktvertrauen oder den Investorschutz hat. Dabei können besondere Themenschwerpunkte – ggf. auch branchenspezifisch – gesetzt werden. ● Aktuell gültige Schichtung der Zufallsauswahl: <table border="1" data-bbox="598 474 1465 862"> <thead> <tr> <th>Index</th> <th>Gesamtzahl Unternehmen</th> <th>Geprüfte Unternehmen pro Jahr</th> <th>= Zeitintervall für die Prüfung (Jahre)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DAX</td> <td>30</td> <td>7</td> <td>4,3</td> </tr> <tr> <td>MDAX</td> <td>50</td> <td>10</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>SDAX</td> <td>50</td> <td>10</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>TecDAX</td> <td>30</td> <td>7</td> <td>4,3</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>160</td> <td>34</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übrige</td> <td>1.240</td> <td>124</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>1.400</td> <td>158</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Index	Gesamtzahl Unternehmen	Geprüfte Unternehmen pro Jahr	= Zeitintervall für die Prüfung (Jahre)	DAX	30	7	4,3	MDAX	50	10	5,0	SDAX	50	10	5,0	TecDAX	30	7	4,3	Summe	160	34		Übrige	1.240	124	10,0	Summe	1.400	158	
Index	Gesamtzahl Unternehmen	Geprüfte Unternehmen pro Jahr	= Zeitintervall für die Prüfung (Jahre)																																
DAX	30	7	4,3																																
MDAX	50	10	5,0																																
SDAX	50	10	5,0																																
TecDAX	30	7	4,3																																
Summe	160	34																																	
Übrige	1.240	124	10,0																																
Summe	1.400	158																																	

Prüfungsschwerpunkte, Vorgehensweise und Prüfungsergebnisse der DPR

Zunächst fordert die DPR das Unternehmen schriftlich zur Mitwirkung an der Prüfung auf. Es ist dringend davon abzuraten, die Mitwirkung abzulehnen, denn: Die DPR leitet dann das Verfahren an die BaFin weiter, die eine Mitwirkung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzt. Die Erklärung zur Mitwirkung ggü. der DPR hat jedoch erhebliche rechtliche Konsequenzen, über deren Tragweite bei den Betroffenen ein klares Verständnis bestehen muss.

Die rechtlichen Folgen der Mitwirkungserklärung

- Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bedienen, **verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen**. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann nur dann verweigert werden, wenn sich der Verpflichtete (oder Angehörige nach § 52 Abs. 1 StPO) der Strafverfolgung oder Verfolgung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren aussetzen würde (§ 342b Abs. 4 HGB).

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 342b Abs. 4 HGB der Prüfstelle eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EUR** geahndet werden (§ 342e HGB).

Nachdem das Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt hat und die Auskunftspersonen, mit denen die DPR kommunizieren kann, benannt hat,³ fordert die DPR im nächsten Verfahrensschritt die folgenden Unterlagen an:

- Einzel- und Konzernabschlüsse,
- Lageberichte und Konzernlageberichte,
- Prüfungsberichte des Abschlussprüfers,
- Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen,
- etwaige Zwischenberichte.

Anhand dieser Unterlagen bestimmt die DPR die Schwerpunkte der Prüfung.

Die **Prüfungsberichte des Abschlussprüfers** haben für die Arbeit der DPR einen hohen Stellenwert: Neben einer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sieht die DPR den Prüfungsbericht insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns auf Hinweise zur Rechnungsle-

gungspolitik sowie auf kritische Anmerkungen des Abschlussprüfers durch.

Die DPR veröffentlicht – als Teil Ihrer Präventivfunktion – jährlich bereits im Vorfeld der Prüfungen ihre **Prüfungsschwerpunkte**.

Darüber hinaus gibt die DPR in ihren jährlichen **Tätigkeitsberichten** fachliche Hinweise, um auf Themen aufmerksam zu machen, bei denen der DPR wiederholt Mängel oder Verbesserungsbedarf aufgefallen sind. Die DPR erfüllt damit ihre **wertvolle Präventivfunktion**, die durch vertiefende Fachbeiträge in Fachzeitschriften für die Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis noch unterstützt wird. Den vom Enforcement betroffenen Unternehmen und deren Abschlussprüfern ist dringend anzuraten, diese Hinweise und die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Erstellung und Prüfung der Abschlüsse mit besonderer Aufmerksamkeit zu berücksichtigen. Aus Sicht des Abschlussprüfers sollten die von der DPR genannten Schwerpunkte im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes entsprechend „prominent“ berücksichtigt werden.

³ Neben den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens werden häufig weitere Mitarbeiter aus der Rechnungslegungsabteilung, der Abschlussprüfer und ggf. externe Berater als Auskunftspersonen benannt. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, die Zahl der Auskunftspersonen möglichst gering zu halten, um unabhingestimmte Kommunikationen zu vermeiden.

Prüfungsschwerpunkte für die Abschlüsse 2006 (Bekanntgabe am 20.12.2006, www.frep.info)	Prüfungsschwerpunkte für die Abschlüsse 2007 und die Halbjahresfinanzberichte 2008 (Bekanntgabe am 26.11.2007, www.frep.info)
<ul style="list-style-type: none"> ● Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3) – insb. Kaufpreisallokation, Einhaltung der Anhangangaben bei Erwerben ● Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36) – insb. Impairmenttest, Entwicklungskosten ● Bilanzierung von latenten Steuern bei Verlustvorträgen (IAS 12.34 ff.) – insb. Vorliegen der Voraussetzungen bei Verlusthistorie ● Zusammensetzung der Zahlungsmitteläquivalente (IAS 7.7) ● Aktienbasierte Vergütung (IFRS 2) – insb. Annahmen zur Volatilität ● Risikoberichterstattung und Prognosebericht (§ 315 HGB) ● Angaben zur Vorstandsvergütung (§ 285 Nr. 9a und § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und zu Prüfungshonoraren (§ 285 Nr. 17 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Bewertung von im Rahmen von Verbriefungstransaktionen emittierten Wertpapieren ● Konsolidierungskreis – insb. Zweckgesellschaften (IAS 27, SIC 12) ● Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten (IAS 36) einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation, Anhangangaben ● Lagebericht: Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden sowie Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung ● Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24) ● Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3), insb. Kaufpreisallokation und Anhangangaben

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen ist damit zu rechnen, dass die DPR weitere Auskünfte und Unterlagen zu bestimmten Sachverhalten anfordert. Soweit zweckmäßig oder seitens des geprüften Unternehmens gewünscht, finden Telefonkonferenzen und Besprechungen mit Vertretern des Unternehmens (sowie Prüfern und Beratern als zusätzliche Auskunftspersonen) und der DPR statt. Das gesamte Verfahren kann mehrere „Frage- und Antwortrunden“ umfassen. Hervorzuheben ist jedoch, dass die DPR jeweils sehr schnell reagiert und zugleich sehr zielgerichtete und fundierte Fragen stellt. Sie setzt in ihren Schreiben konkrete und angemessene **Fristen zur Beantwortung der Fragen** durch das geprüfte Unternehmen. Verzögerungen im Verfahrensablauf durch das geprüfte Unternehmen betrachtet die DPR zu Recht als sehr kritisch. **Fristüberschreitungen sollten unbedingt vermieden werden.** Sind diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände unvermeidlich, sollte die DPR bereits vor Fristablauf davon in Kenntnis gesetzt werden.

Feststellung von Fehlern

Als **Fehler** werden im Enforcement-Verfahren Verstöße gegen

- anzuwendende gesetzliche Vorschriften,
- Rechnungslegungsstandards,
- verbindliche Interpretationen (z. B. IFRIC) sowie
- die GoB

angesehen. Sie können sich sowohl auf die Bilanzierung, Zuordnung und Bewertung von Bilanzposten als auch auf die Ertragsrealisation beziehen. Außerdem können Inhalt und Gliederung der Abschlussbestandteile insgesamt (Fehler in der Zusammensetzung und Darstellung von Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Anhang und Segmentberichterstattung), aber auch deren Einzelposten mit Mängeln behaftet sein (z. B. bzgl. der Vollständigkeit und Richtigkeit von Anhangangaben, der Darstellung im Lagebericht sowie der Anwendung von neuen oder geänderten Bestimmungen und entsprechenden Übergangsregelungen).

Als **Prüfungsergebnis** stellt die DPR entweder fest, dass die Rechnungslegung nicht zu beanstanden oder dass sie fehlerhaft ist. Dabei ist zu betonen, dass die DPR die Einschätzung einer fehlerhaften Rechnungslegung **lediglich bei wesentlichen Verstößen** trifft.

Für den Prüfungsumfang und das **Gesamturteil** ist i. d. R. auch von Bedeutung, ob die **aufgedeckten Fehler absichtlich** gemacht wurden **oder** dem Unternehmen **versehentlich** unterlaufen sind. Bei Verstößen wird das betroffene Unternehmen von der BaFin aufgefordert, die festgestellten Fehler inkl. wesentlicher Teile der Begründung zu veröffentlichen (u. a. im elektronischen Bundesanzeiger).

Berichtigt ein Unternehmen die aufgedeckten Verstöße nicht oder entzieht es sich der Prüfung, kommt mit **Einschaltung der BaFin** (in Kooperation mit der DPR) die **zweite Stufe des Enforcement-Verfahrens** zum Tragen. Bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der DPR oder an der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung, kann die BaFin jedoch auch von sich aus tätig werden.

Bestätigt die BaFin die von der DPR festgestellten Fehler in der Rechnungslegung des Unternehmens oder stellt darüber hinaus weitere Fehler fest, kann sie entsprechende Korrekturen im aktuellen Abschluss oder in künftigen Abschlüssen anordnen.

Die DPR hat kürzlich eine Bilanz für die ersten 3 Jahre (1.7.2005 – 30.6.2008) ihrer Tätigkeit veröffentlicht:⁴

Seit Aufnahme der Prüftätigkeit am **1.7.2005** wurden die Abschlüsse von insgesamt **314 Unternehmen** auf die Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften geprüft. Diese Zahl repräsentiert rund **ein Drittel** der rund 1.000 Unternehmen, deren Wertpapiere auf dem deutschen Kapitalmarkt zugelassen sind.

Dabei wurden **bei 72 Abschlüssen wesentliche Verstöße** gegen die gesetzlichen Vorgaben festgestellt. In **drei Viertel der Fälle** waren **kleine und mittelgroße Unternehmen** mit einem **Jahresumsatz un-**

⁴ Vgl. DPR-Pressmeldung vom 30.06.2008 (www.frep.info/docs/pressd_releases/2008/20080630_pressmitteilung_3jahredpr_fakten_und_zahlen.pdf).

Die Rolle der BaFin im Enforcement-Verfahren im Überblick

Die BaFin hat in ihrem am 15.5.2007 veröffentlichten Jahresbericht 2007 (www.bafin.de) ausführlich über ihre Aktivitäten als zweite Stufe des Bilanzkontrollverfahrens berichtet. Es empfiehlt sich, die Berichterstattung zu lesen, um ein vollständiges Bild des Enforcement-Verfahrens in Deutschland einschließlich der rechtlichen Implikationen für die betroffenen Unternehmen zu gewinnen. Einige wesentliche Aussagen sind nachfolgend zusammengefasst:

- In 2007 hat die DPR 33 Verfahren an die BaFin abgegeben. 27 der betroffenen Unternehmen hatten die Fehlerfeststellung der DPR akzeptiert. Die BaFin ordnete die Fehlerveröffentlichung an. 5 Emittenten erklärten sich mit dem festgestellten Fehler nicht einverstanden. In diesen Fällen ordnete die BaFin eine erneute Bilanzprüfung auf der zweiten Enforcement-Stufe an und bestätigte in 4 Fällen den festgestellten Fehler. In einem Fall hatte die DPR keinen Fehler festgestellt. Die BaFin ordnete auch hier eine Prüfung auf zweiter Stufe an, da sie wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der DPR hatte. Die BaFin schloss das Verfahren mit einer Fehlerfeststellung ab.
- Kommt ein Unternehmen der Bekanntmachungsanordnung der BaFin nicht oder nicht vollständig nach, kann die BaFin diese Verfügung mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Fehlerveröffentlichung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EUR** geahndet werden kann. Die BaFin führt darüber hinaus Verfahren wegen des Verdachts, dass der Emittent ggü. der DPR eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt hat, obwohl er die Mitwirkung an der Prüfung erklärt hatte.
- Hinsichtlich der **Herausgabepflicht von Unterlagen** hat die BaFin eine sehr starke Rechtsposition. Ordnet die BaFin eine Prüfung der Rechnungslegung eines Unternehmens an, kann sie von dem Unternehmen Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen (§ 37o Abs. 4 WpHG). Entsprechende Ersuchen kann die BaFin auch an **Organmitglieder und Beschäftigte des Unternehmens** sowie an dessen Abschlussprüfer richten. Das OLG Frankfurt am Main stellte dazu in einem Beschluss vom 29.11.2007 fest, dass die **Abschlussprüfer auf ein entsprechendes Verlangen der BaFin hin auch ihre Arbeitspapiere herausgeben müssten**, sofern dies zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sei. Nicht erforderlich ist, dass alle anderen Erkenntnismöglichkeiten erschöpft sind oder dass die BaFin die Prüfung ohne die angeforderten Unterlagen nicht zu Ende führen kann. Vielmehr genügt es, wenn die BaFin bei ihrer – gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar – Prognoseentscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die angeforderten Unterlagen das Prüfungsergebnis beeinflussen könnten.
- In einem anderen Beschluss vom 14.6.2007 bestätigte das OLG Frankfurt am Main die Auffassung der BaFin, wonach **auch Fehler in der Risikoberichterstattung des Unternehmens wesentlich sein können**. Zwar handelte es sich im konkreten Fall um einen ergebnisunwirksamen Fehler, **der Risikoberichterstattung komme aber für die Information der Kapitalanleger erhebliche Bedeutung zu**, da diese ein zutreffendes Bild über die Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens geben solle. Das Gericht bestätigte zudem, dass **allein die negative Beeinflussung des Aktienkurses des betroffenen Unternehmens kein Grund sei, von einer Veröffentlichungsanordnung abzusehen**. Die drohende negative Öffentlichkeitswirkung der Fehlerveröffentlichung sei das zentrale Instrument des Enforcement-Verfahrens. Ein Absehen sei nur in den Fällen möglich, in denen die mit der Veröffentlichung verbundenen Konsequenzen über die typischerweise hiermit verbundenen negativen Folgen deutlich hinausgingen.

Abbildung 2 zeigt zusammenfassend das Ablaufschema eines Enforcement-Verfahrens:

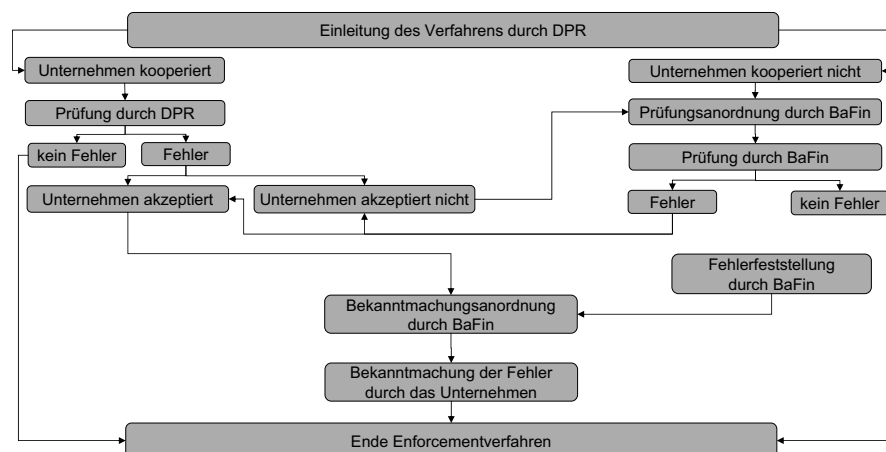


Abb. 2: Ablauf des Enforcement-Verfahrens

ter 250 Mio. EUR betroffen. Der Präsident der DPR, Dr. Herbert Meyer, kommentiert diese Zahlen wie folgt: „Die häufigste Fehlerursache sind die sehr komplizierten internationalen Bilanzierungsstandards (IFRS), die gerade kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Abschlussprüfer teilweise überfordern. Diese und weitere Erfahrungen aus der Prüfarbeit der DPR der letzten drei Jahre werden wir auch an die Standardsetter übermitteln.“ Die hohe Fehlerquote von 26 % in 2007 ist ein deutliches Warnsignal. Die nachstehenden Übersichten aus dem DPR-Bericht fassen die wichtigsten Prüfungsergebnisse der DPR in den letzten 3 Jahren zusammen:

Abgeschlossene Prüfungen insgesamt (rd. 30 % aller kapitalmarktorientierten Unternehmen)		314
– davon Unternehmen im	DAX	15
	M-DAX	32
	S-DAX	43
	TecDAX	19
	kein Index	205
– davon ausländische Unternehmen		17

Tab. 1: DPR-Prüfungen 2005 – 2008

	Juli-Dez. 2005	Jan.-Dez. 2006	Jan.-Dez. 2007	Jan.-Juni 2008	Summe
Anzahl	7	19	20	8	54

Tab 2: Eingeleitete Anlassprüfungen (2005-2008)

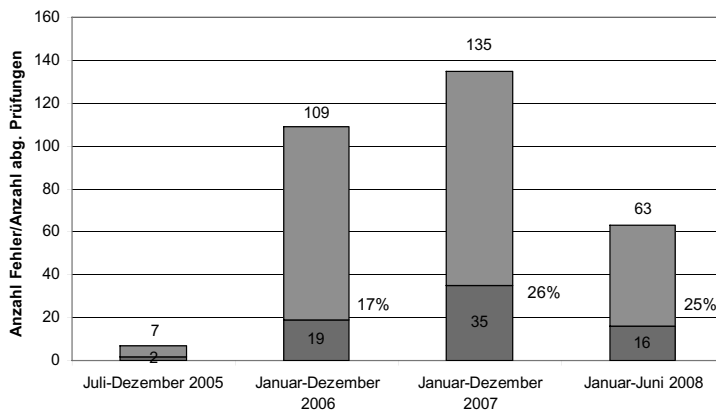


Abb. 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquoten (in %)

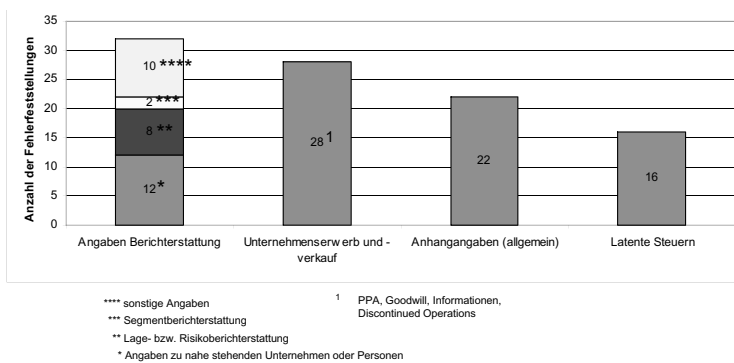


Abb. 4: Häufigste Fehlerursachen 2005-2008

Die festgestellten Fehler in der Rechnungslegung betreffen im Wesentlichen die Anwendung der IFRS/IAS. Die häufigsten Fehler beziehen sich auf folgende Sachverhalte, die ein breites Spektrum an Bilanzierungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsfragen abdecken:

- Mangelhafte **Kaufpreisallokationen** bei Unternehmenszusammenschlüssen,
- Fehlende Werthaltigkeit **aktiver latenter Steuern** auf Verlustvorträge,
- Fehlende oder fehlerhafte Angaben bzgl. der **Segmentberichterstattung**,

- Mangelhafte oder fehlende Angaben zur **Eigenkapitalveränderungsrechnung**,
- Fehlende **Werthaltigkeit** bilanzierter Forderungen,
- Fehlende oder fehlerhafte Bilanzierung von **Rückstellungen**,
- Fehlende Angaben zu **nahestehenden Unternehmen und Personen**,
- Fehlende oder fehlerhafte Angaben bei der **Kapitalflussrechnung**,
- Sonstige Mängel bei den **Anhangangaben**,

- Unzureichende bzw. unvollständige **Risikoberichterstattung im Lagebericht**.

Eine wesentliche Fehlerquelle ist die bilanzielle Behandlung von Unternehmensakquisitionen, z. B. bei der Kaufpreisallokation, der Ermittlung des Goodwills und der Behandlung von „Discontinued Operations“. Angaben zur Segmentberichterstattung, zu nahe stehenden Personen, zur Lage- und Risikoberichterstattung sowie unzureichende Angaben im Anhang bilden eine weitere häufige Fehlerquelle. Diese **hohe Fehlerhäufigkeit bei den qualitativen Angaben** deutet darauf hin, dass diesem Teil der Rechnungslegung in den Unternehmen teilweise weniger Bedeutung beigemessen wird als dem reinen Zahlenwerk. Das Abstellen dieser Fehlerquelle soll nach Angabe der DPR in Zukunft eine der Hauptstoßrichtungen ihrer präventiven Maßnahmen sein.

Die Kernursache für die hohe Fehlerquote liegt in dem enormen Umfang und der hohen Komplexität des IASB-Regelwerks. Aus Sicht des Enforcements sollten daher bei der Weiterentwicklung der Standards sehr viel stärker die Erfordernisse der Einfachheit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der IFRS-Standards berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die DPR oftmals eine Überforderung gerade der kleinen und mittelgroßen Unternehmen sowie deren Abschlussprüfer und teilweise auch eine Unkenntnis der Standards festgestellt. Die Zahl der **echten „schwarzen Schafe“** ist dagegen vergleichsweise gering. Dennoch hat die DPR den Eindruck gewonnen, dass einige wenige Unternehmen versucht haben, absichtlich an den Rechnungslegungsnormen vorbei gewünschte Ergebnisse im Abschluss herbeizuführen. Die DPR hat hier den Anspruch, diese wenigen „schwarzen Schafe“ schnell zu identifizieren und zeitnah zur Information des Kapitalmarkts die Veröffentlichung der Fehlerfeststellungen herbeizuführen.

Dieser Beitrag wird in Accounting 9/2008 fortgesetzt. Der 2. Teil des Beitrags befasst sich mit Enforcement-Informationen auf europäischer Ebene (CESR), Entwicklungspotentialen für das Enforcement-Verfahren sowie Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit der DPR in der Praxis und schließt mit einem Fazit und Ausblick.

Das komplette IFRS-Paket



Der meistgenutzte IFRS-Kommentar* in der Premium-Erweiterung

- > Print- und Online-Kommentar
- > IFRS-Zeitschrift PiR
- > News und Arbeitshilfen

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!

 www.haufe.de/ifrs

* (Studie ForschungsWerk GmbH 07/2007)

Haufe ...